

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 26.11.2024, zu der wir Folgendes mitteilen können:

ALDI SÜD nimmt die Vorgaben der Preisangabenverordnung bzw. der europäischen Preisangaben-Richtlinie und die diesbezügliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 26.09.2024 sehr ernst. Danach gilt: Wird eine Preisermäßigung beworben, muss sich diese auf den günstigsten Preis der letzten 30 Tage vor Anwendung dieser Preisermäßigung beziehen.

Zu der von Ihnen zitierten Verbraucherbeschwerde ist zu betonen, dass es sich bei den als Streichpreis genannten Preisen (Frischei Waffeln: 1,39 Euro, Mahlkaffee: 4,79 Euro) jeweils um den günstigsten Preis der letzten 30 Tage vor Anwendung der beworbenen Preisermäßigung handelt. Auf Grundlage dieser Preise wurde auch die prozentuale Ersparnis berechnet. Dies steht im Einklang mit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs.

Nach gefestigter Rechtsprechung muss nicht noch einmal gesondert darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Streichpreis um den günstigsten Preis der letzten 30 Tage handelt. Dies stimmt auch mit den Leitlinien der Europäischen Kommission betreffend die Anwendung von Art. 6a der Preisangaben-Richtlinie überein.

Sollten Ihrerseits Rückfragen bestehen, stehen wir hierfür gern zu Ihrer Verfügung.

Wir bitten um eine kurze Info, dass die Antwort-Mail bei Ihnen angekommen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Consultant Communication
National Buying | External Communication

ALDI SÜD Dienstleistungs-SE & Co. oHG
Unternehmensgruppe ALDI SÜD

Burgstraße 37
45476 Mülheim an der Ruhr
E-Mail presse@aldi-sued.de